

**512.271.2**

**Verordnung des VBS  
über die Bordoperateure, die Berufs-FLIR-Operateure  
sowie die Berufsbordfotografen und  
Berufsbordfotografinnen  
(VBF)**

vom 19. Mai 2003 (Stand am 3. Juni 2003)

---

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport,  
gestützt auf Artikel 32 der Militärflugdienstverordnung vom 9. Mai 2003<sup>1</sup> (MFV),  
verordnet:*

**1. Abschnitt: Milizbordoperateure**

**Art. 1** Zulassung

<sup>1</sup> Zur Ausbildung zum Milizbordoperateur kann zugelassen werden, wer:

- a. eine Sekundarschule oder eine gleichwertige Schule sowie eine Berufslehre oder eine Mittelschule abgeschlossen hat;
- b. einen guten Leumund besitzt;
- c. höchstens 36 Jahre alt ist;
- d. eine fachtechnische Eignungsprüfung bestanden hat;
- e. bei der Eignungsabklärung durch das Fliegerärztliche Institut (FAI) als geeignet befunden worden ist;
- f. die Ausbildung zum Offizier abgeschlossen hat; und
- g. militärisch gut qualifiziert ist.

<sup>2</sup> Der Instruktionsschef Flieger entscheidet über die Zulassung.

**Art. 2** Ausbildung

<sup>1</sup> Die Milizbordoperateure werden in den Schulen der Luftwaffe ausgebildet.

<sup>2</sup> Anwärter aus anderen Truppengattungen werden mit der Brevetierung in die Fliegertruppen versetzt.

**Art. 3** Dienstleistungen

Die Milizbordoperateure müssen pro Kalenderjahr folgende Dienste leisten:

- a. 22 Dienstage in Trainingskursen;

AS 2003 1322

<sup>1</sup> SR 512.271

- b. individuelles Training nach Bedarf, jedoch höchstens acht Tage;
- c. 20 Flugstunden.

#### **Art. 4** Luftfahrzeugtypen

Die Luftwaffe bestimmt, auf welchen Luftfahrzeugtypen die Milizbordoperateure eingesetzt werden.

#### **Art. 5** Trainingsunterbruch

<sup>1</sup> Das Training darf höchstens für acht Kalenderwochen unterbrochen werden. Die Luftwaffe legt den Trainingsunterbruch allgemein oder im Einzelfall fest.

<sup>2</sup> Die Luftwaffe kann in besonderen Fällen einen längeren Unterbruch bewilligen.

#### **Art. 6** Aufnahme des Flugdienstes

Die Milizbordoperateure nehmen ihren Flugdienst (Trainingskurs, individuelles Training) nach der Brevetierung auf.

#### **Art. 7** Obligatorische Übungen

Die Luftwaffe legt die obligatorischen Übungen fest, welche die Milizbordoperateure im Kalenderjahr leisten müssen.

#### **Art. 8** Trainingskurse

<sup>1</sup> Ein Trainingskurs dauert höchstens fünf Tage. Er ist besoldeter Militärdienst.

<sup>2</sup> Die Trainingskurse gelten ebenfalls als erfüllt, wenn sie zeitlich mit Beförderungsdiensten zusammenfallen.

<sup>3</sup> Mehrere Trainingskurse können wenn nötig unmittelbar nacheinander angesetzt werden.

#### **Art. 9** Individuelles Training

<sup>1</sup> Das individuelle Training gilt als Militärdienst, wird aber nicht als Ausbildungsdienst angerechnet.

<sup>2</sup> Die Milizbordoperateure leisten dieses Training tageweise. Sie erhalten einen Marschbefehl. Beim Einrücken und bei der Entlassung tragen sie Zivilkleider. In Einzelfällen kann das Tragen der Uniform angeordnet werden.

<sup>3</sup> Der Sold ist mit der Entschädigung nach Artikel 26 MFV abgegolten.

#### **Art. 10** Herabsetzung oder Erhöhung der Dienstleistungen

<sup>1</sup> Sofern ein militärischer Bedarf besteht und der Ausbildungsstand es zulässt, kann die Luftwaffe allgemein oder in Einzelfällen:

- a. die Dienstage nach Artikel 3 Buchstabe a bis auf 18 Tage herabsetzen;
  - b. die Flugstunden nach Artikel 3 Buchstabe c bis auf 15 Stunden herabsetzen.
- <sup>2</sup> Die Luftwaffe kann allgemein oder in Einzelfällen die Flugstunden nach Artikel 3 Buchstabe c um höchstens 25 Prozent erhöhen, sofern ein militärischer Bedarf besteht.

## **2. Abschnitt: Berufsbordoperateure und obligatorische Übungen**

### **Art. 11**            Berufsbordoperateure

<sup>1</sup> Milizbordoperateure können zu Berufsbordoperateuren im Überwachungsgeschwader ernannt werden.

<sup>2</sup> Die Berufsbordoperateure erhalten eine besondere Ausbildung für ihre Tätigkeit. Die Luftwaffe legt die Ausbildungsprogramme fest.

### **Art. 12**            Obligatorische Übungen

Die Luftwaffe legt die obligatorischen Übungen fest, welche die Berufsbordoperateure im Kalenderjahr leisten müssen.

## **3. Abschnitt: Berufs-FLIR-Operateure**

### **Art. 13**            Zulassung

<sup>1</sup> Zur Ausbildung zum Berufs-FLIR-Operateur kann zugelassen werden, wer:

- a. Instruktor oder Instruktorin ist oder dem Überwachungsgeschwader angehört;
- b. bei der Eignungsabklärung durch das FAI als geeignet befunden worden ist; und
- c. höchstens 42 Jahre alt ist.

<sup>2</sup> Die Luftwaffe entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung als Berufs-FLIR-Operateur.

<sup>3</sup> Anwärter und Anwärterinnen aus anderen Truppengattungen werden mit der Brevetierung in die Luftwaffe umgeteilt.

### **Art. 14**            Aufgaben

Die Berufs-FLIR-Operateure haben namentlich folgende Aufgaben:

- a. Durchführung von FLIR-Einsätzen zugunsten von zivilen oder militärischen Organisationen;

- b. Einsatz im Bereitschaftsdienst im Rahmen von SAR/Readiness;
- c. Führen von Live-Einsätzen als Einsatzleiter.

**Art. 15**      Ausbildung

Die Berufs-FLIR-Operateure erhalten eine besondere Ausbildung für ihre Tätigkeit. Die Luftwaffe legt die Ausbildungsprogramme fest.

**Art. 16**      Dienstleistungen

Die Berufs-FLIR-Operateure müssen pro Kalenderjahr mindestens 20 Flugstunden auf Helikoptern leisten.

**Art. 17**      Obligatorische Übungen

Die Luftwaffe legt die obligatorischen Übungen fest, welche die Berufs-FLIR-Operateure pro Kalenderjahr leisten müssen.

**4. Abschnitt: Berufsbordfotografen und Berufsbordfotografinnen****Art. 18**      Zulassung

<sup>1</sup> Zur Ausbildung zum Berufsbordfotografen oder zur Berufsbordfotografin (Berufsbordfotograf) kann zugelassen werden, wer:

- a. Instruktor oder Instruktorin ist oder dem Überwachungsgeschwader angehört;
- b. bei der Eignungsabklärung durch das FAI als geeignet befunden worden ist; und
- c. höchstens 36 Jahre alt ist.

<sup>2</sup> Die Luftwaffe entscheidet über die Zulassung zur Berufsbordfotografenschule.

<sup>3</sup> Anwärter und Anwärterinnen aus anderen Truppengattungen werden mit der Breiveterierung in die Luftwaffe umgeteilt.

**Art. 19**      Aufgaben

Die Berufsbordfotografen haben namentlich folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Durchführung von Fotoflügen;
- b. Erstellen und Auswerten von Luftaufnahmen;
- c. Aufbereiten von Luftaufnahmen für Instruktions- und Dokumentationszwecke der Armee und der Dienststellen des Bundes;

- d. Mithilfe bei der Ausbildung der Aufklärerpiloten in fotografischen und auswertungstechnischen Belangen;
- e. technische Erprobung der Geräte und des Aufnahmematerials für Luftaufnahmen.

**Art. 20**            Ausbildung

Die Berufsbordfotografen erhalten eine besondere Ausbildung für ihre Tätigkeit. Die Luftwaffe legt die Ausbildungsprogramme fest.

**Art. 21**            Dienstleistungen

Die Berufsbordfotografen müssen pro Kalenderjahr mindestens 40 Flugstunden leisten.

**Art. 22**            Luftfahrzeugtypen

Die Luftwaffe bestimmt, auf welchen Luftfahrzeugtypen die Berufsbordfotografen eingesetzt werden.

**Art. 23**            Obligatorische Übungen

Die Luftwaffe legt die obligatorischen Übungen fest, welche die Berufsbordfotografen im Kalenderjahr leisten müssen.

## **5. Abschnitt: Fliegermedizinische Kontrolluntersuchung**

**Art. 24**

Die Bordoperateure, die Berufs-FLIR-Operateure und die Berufsbordfotografen müssen sich im FAI jährlich einer fliegermedizinischen Kontrolluntersuchung unterziehen.

## **6. Abschnitt: Entschädigung für Milizbordoperateure**

**Art. 25**            Auszahlung

<sup>1</sup> Die Entschädigung nach Artikel 26 MFV wird jeweils am Ende eines Kalendermonats in zwölf gleichen Raten ausgezahlt.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Monatsraten beginnt erst, wenn der Milizbordoperateur im betreffenden Kalenderjahr den Flugdienst aufgenommen hat. Die zurückbehaltenen Monatsraten werden in der Folge rückwirkend ausgezahlt.

**Art. 26** Kürzung der Entschädigung

<sup>1</sup> Milizbordoperateure, die die Dienstleistungen nach Artikel 3 oder die obligatorischen Übungen nach Artikel 7 aus eigenem Verschulden nicht vollständig absolvieren, erhalten im folgenden Jahr nur die Entschädigung der Kategorie C gemäss Anhang zur MFV.

<sup>2</sup> Milizbordoperateuren, die den zulässigen Trainingsunterbruch nach Artikel 5 unentschuldigt oder ohne genügende Begründung überschreiten, wird die jährliche Entschädigung um einen Sechstel gekürzt. Wenn sie in der Kalenderwoche nach dem zulässigen Unterbruch Flugdienst geleistet haben, entfällt die Kürzung.

**7. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 27**

<sup>1</sup> Die Luftwaffe vollzieht diese Verordnung.

<sup>2</sup> Die Verordnung vom 8. Dezember 1994<sup>2</sup> über die Bordoperateure sowie die Berufsbordfotografen und -fotografinnen wird aufgehoben.

<sup>3</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

<sup>2</sup> [AS 1995 498]